

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung ab dem 1. Januar 2025

Dezember 2024

Ab dem 1. Januar 2025 steigen die Rechengrößen in der Sozialversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenzen sind erstmalig bundesweit einheitlich. Darüber hinaus steigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Wie jedes Jahr werden die Rechengrößen in der Sozialversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst, um eine stabile soziale Absicherung zu gewährleisten. Der Bundesrat hat der Verordnung zur Festsetzung der neuen Rechengrößen Ende November zugestimmt, sodass die Verordnung zum 1. Januar 2025 in Kraft treten kann.

Rechengrößen sind unter anderem die Bezugsgröße in der Sozialversicherung, die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) sowie die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG). Die Bezugsgröße bildet das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland aus dem vorletzten Kalenderjahr ab.

Die BBG markiert den maximalen Betrag, bis zu dem Beiträge zur Sozialversicherung erhoben werden. Einkünfte, die über dieser Grenze liegen,

bleiben beitragsfrei. Ab dem 1. Januar 2025 tritt erstmals eine bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in Kraft, wodurch regionale Unterschiede entfallen.

Ein weiterer wichtiger Schwellenwert ist die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG), auch bekannt als Versicherungspflichtgrenze. Sie definiert, ab welchem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr

der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen. Überschreitet das regelmäßige Jahreseinkommen diese Grenze, besteht in der Regel die Wahl zwischen einer privaten Krankenversicherung (PKV) und der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Ab dem 1. Januar 2025 gelten die folgenden Rechengrößen in der deutschen Sozialversicherung:

Bundeseinheitliche Rechengrößen	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.050€	96.600€
Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung	9.900€	118.800€
Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50€	66.150€
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) für die Kranken- und Pflegeversicherung	6.150€	73.800€
Bezugsgröße für die Sozialversicherung	3.745€	44.940€

Die allgemeinen Beitragssätze zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bleiben unverändert. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung wird auf 2,5 Prozent angehoben. In der Pflegeversicherung werden die Beitragssätze voraussichtlich um 0,2 Prozent angehoben. Damit werde der Beitragssatz zur Pflegeversicherung bundeseinheitlich auf 3,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt.

Diese Änderungen könnten sowohl die Absicherung und finanzielle Planung der Arbeitnehmenden als auch die finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitgebenden beeinflussen.

Fazit

Die positive Einkommensentwicklung in den vergangenen Jahren sorgt dafür, dass die Beitragsbemessungsgrenzen zum 1. Januar 2025 deutlicher als in der Vergangenheit steigen. Trotz gleichbleibender Beitragssätze steigen dadurch die Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmende.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Ansprechpartner:



Matthias Henne
Senior Manager, Tax
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.